

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 64=84 (1918)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXIV. Jahrgang.

Nr. 2

Basel, 12. Januar

1918

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 6.—, fürs Ausland Fr. 7.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co. Verlagsbuchhandlung in Basel.** — Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Insetate 35 Cts. die einspaltige Pettizeile. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet.
Redaktion: Oberst-Korpskommandant **Eduard Wildbolz** in Bern.

Inhalt: Die fahrende Mitrailleur-Abteilung und ihre Bedeutung für die Division. — „Besetzung von höheren Führerstellen“. — Militärfufschmiede im Felde. — Bücherbesprechungen.

Die fahrende Mitrailleur-Abteilung und ihre Bedeutung für die Division.

I. Organisation und Beweglichkeit.

Bei der Mitrailleur- und Gebirgs-Mitrailleur-Kompagnie werden Karrenpferde und Saum-Tiere von dem neben dem Pferd marschierenden Führer geführt, die zweispännigen Fuhrwerke vom Bock aus gefahren. Mit Ausnahme des Kompagnie-Kommandanten sind alle Offiziere, demgemäß auch alle Unteroffiziere unberitten. Die Führer-Rekruten, Unteroffiziers-Schüler und Unteroffiziere erhalten keine Reitausbildung. Auch alle Trainfuhrwerke der Infanterie werden vom Bock aus gefahren; auf die Berittenmachung des Train-Unteroffiziers des Bataillons kann eher verzichtet werden als auf die des Kompagnie-Offiziers der Mitrailleur-Einheiten.

Neben einer Mitrailleur-Einheit pro Bataillon besitzt die Division noch die fahrende Mitrailleur-Abteilung zu drei Kompagnien, bei der sämtliche Offiziere, Feldweibel, Wachtmeister und Fahrer-Korporale beritten sind, und die vierspännigen Fuhrwerke vom Sattel gefahren werden. Fahrer-Rekruten und Unteroffiziers-Schüler müssen somit Reitausbildung erhalten. Sie sind von sämtlichen für die Truppenkörper der Infanterie bestimmten Rekruten und Unteroffiziers-Schülern die einzigen, die im Reiten auszubilden sind.

Die erste Organisation der Fahr.-Mitr.-Kpn. war dadurch bedingt, daß der Division durch die Truppenordnung anfänglich nur drei Mitr.-Kpn. (eine fahrende pro Infanterie-Brigade, eine Geb.-Mitr.-Kp. pro Gebirgs-Brigade) zugeteilt wurden. Das Aktionsfeld von zwei bis drei Fahr.-Mitr.-Kpn. lag folglich auf der Entwicklungsfront von zwei bis drei Infanterie-Brigaden. Aus diesem Grunde bedurften die ersten Mitr.-Einheiten, soweit sie für den Feldkrieg bestimmt waren, einen höhern Grad von Beweglichkeit als die heutigen Mitr.-Einheiten der Bataillone. Wenn trotz der Aufstellung der Mitr.-Einheiten für die Bataillone an der Fahr.-Mitr.-Abt. der Division festgehalten wurde und sogar ein Ersatz der Geb.-Mitr.-Kp. durch vier weitere Fahr.-Mitr.-Kpn. stattfand, so muß das einen tiefen Grund haben, der nur in der *taktischen Verwendung* der Fahr.-Mitr.-Kp. liegen kann. Sonst wäre es kaum zu verstehen, weshalb die Infanterie die in der Reitausbildung der Fahrer

und Unteroffiziers-Schüler der Fahr.-Mitr.-Abt. liegende Erschwerung ihres Ausbildungsverfahrens beibehielt.

Der erste Absatz von Ziffer 314 der „provisorischen Vorschriften für die Infanterie-Mitrailleure von 1916“ lautet:

„Die der Division zugeteilte Fahr.-Mitr.-Abt. zu drei Kompagnien wird vom Divisions-Kommandanten entweder zu seiner direkten Verfügung zurückgehalten oder ganz oder kompagnieweise einzelnen Brigaden oder Regimentern unterstellt.“ gibt aber den Divisions-, Brigade- oder Regiments-Kommandanten keine Anhaltspunkte über den heutigen Zweck dieser Spezialorganisation.

Gegenwärtig besitzt die Fahr.-Mitr.-Kp. nur sechs M.-G., wie die übrigen Mitr.-Einheiten; allein sie hat 73 Reit- und Zug-Pferde, gegenüber 36 bei der Mitr.-Kp. Der Apparat ist für sechs M.-G. zu groß. Die Vermehrung der Zahl der Munitionswagen von drei auf sechs pro Fahr.-Kp. ist jedoch mit Vorbedacht erfolgt. Bei der Verstärkung der Fahr.-Mitr.-Kp. von vier auf sechs M.-G. werden die Hinterkasten der Munitionswagen umgeändert und erhalten die gleichen Dimensionen und eine ähnliche innere Anordnung wie die Hinterkasten der Gewehrwagen. Der hintere Teil des Hinterkastens des Munitionswagens kann dann zwei M.-G. mit Schildlafetten aufnehmen, unter Einschränkung der Munition von 9600 auf 8000 Patronen. Bei der neuen Fahr.-Mitr.-Kp. haben wir somit mit sechs Gewehr-Wagen mit je einem M.-G. und Dreifußlafette samt 8000 Patronen für den Fernkampf und sechs Munitionswagen mit je zwei M.-G. und Schildlafetten samt 8000 Patronen für den Nahkampf zu rechnen.

Jeder Zug der Fahr.-Mitr.-Kp. soll folglich inskünftig über 2 Fern- und 4 Nahkampf-M.-G., die ganze Kompagnie über 6 Fern- und 12 Nahkampf-M.-G. verfügen.

Diese Organisation erlaubt die Detachierung von Zügen, die Fern- und Nahkampfgewehre mitführen. Sie erlaubt aber auch, je nach der Aufgabe, 5 Züge zu bilden, nämlich 2 Fernkampf-Züge zu je 3 M.-G. mit Dreifußlafette (dazu 3 Gewehrwagen) und 3 Nahkampf-Züge zu je 4 M.-G. mit Schildlafette (dazu 2 Munitionswagen).

Legen wir den Mannschaftsbedarf nach Ziff. 604 der „Vorschriften für den Dienst und die Ausbild-